



Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf Luftseilbahnen

Pendelbahnen, Umlaufbahnen, Skilifte

Rechtsgrundlagen

Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62
des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes²

	Pendel- bahnen	Umlauf- bahnen
a) Pendelbahnen, Umlaufbahnen		
Grundstücke und Rechte.....	3 %	3 %
Gebäude.....	4 %	4 %
Mechanische Einrichtungen.....	10 %	10 %
Elektrische Einrichtungen	10 %	10 %
Zwischenstützen und Fundamente	4 %	4 %
Tragseile.....	10 %	10 %
Zug- und Gegenseile	20 %	—
Förder- bzw. Zugseile	—	30 %
Spannseile.....	30 %	30 %
Hilfsseile.....	20 %	30 %
Seiltrag- und Druckrollen.....	15 %	25 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen.....	20 %	20 %
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10 %	20 %
Warentransportbehälter	20 %	20 %
Mobiliar	12,5 %	12,5 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	25 %	25 %
Maschinen	15 %	15 %

b) Skilifte

Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 12% abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Sätzen, wobei in diesem Falle die Skiliftbügel zu 35% abgeschrieben werden können.

c) Pisten und Wege

Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.	20 % ³
Pistenfahrzeuge	25 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	25 %
Baumaschinen.....	20 %

d) Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)

Gebäude.....	3 %
Installationen	12,5 %
Maschinen	12,5 %
Mobiliar	12,5 %

2. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

² Für Abschreibungen auf dem **Buchwert** sind die genannten Sätze zu verdoppeln.

³ Der Satz von 20% gilt dann, wenn die Investitionen auf eigenem Grund und Boden bzw. auf Grundstücken mit einem zu Gunsten der Unternehmung errichteten Baurecht erfolgen. Abschreibungen für Investitionen auf fremdem Boden können entweder direkt dem Betrieb angelastet bzw. in das Konto «zu tilgende Aufwendungen» aufgenommen werden.